

Verbandsfeuerwehr "Oberer Reiat" der Gemeinden Stetten, Lohn und Büttenhardt



Stetten



Lohn



Büttenhardt

Feuerwehrrordnung



INHALTSVERZEICHNIS

	Art.	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen		3
1. Zweck der Feuerwehr	1	3
2. Feuerwehrpflicht	2 - 7	3 - 5
3. Bestand und Organisation	8 - 9	5
4. Rekrutierung, Einteilung, Umteilung und Entlassung	10 - 12	6
II. Dienstvorschriften		
1. Pflichten der Feuerwehrangehörigen	13 - 20	6 - 8
2. Magazine, Ausrüstung, Alarmierung und Löschwasserversorgung	21 - 25	8
3. Ausbildung und Übungen	26 - 29	9
4. Disziplin	30 - 33	9 - 10
III. Hilfeleistungen		
1. Schadenbekämpfung und Katastrophenhilfe	34 - 44	10 - 12
IV. Finanzielles, Versicherung		
1. Besoldung und Entschädigung	45	12
2. Versicherung	46 - 47	13
V. Schluss- und Übergangsbestimmungen		
1. Genehmigungsvorbehalte	48	14
2. Übergangsbestimmungen	49	14
3. Inkrafttreten	50	14
VI. Genehmigungsbeschluss		14

I. Allgemeine Bestimmungen

Gestützt auf

- das Gemeindegesetz vom 17. August 1998, Art. 2, Abs. 2, lit. g (SHR 120.100)
- das Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutzgesetz; BSB) vom 8. Dezember 2003 (SHR 550.100)
- die Verordnung über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutzverordnung; BSV) vom 14. Dezember 2004 (SHR 550.101)
- die Verbandsordnung Verbandsfeuerwehr "Oberer Reiat" der Gemeinden Stetten, Lohn und Büttenhardt vom 24. Juni 2005

erlässt die Verbandsfeuerwehr "Oberer Reiat" eine Feuerwehrordnung.

Alle in diesem Reglement aufgeführten Chargen können von einer Frau oder von einem Mann bekleidet werden, sofern die notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind. Es wird auf eine Doppelbezeichnung verzichtet.

1. Zweck der Feuerwehr

Art. 1 Aufgaben

¹ Die Verbandsfeuerwehr "Oberer Reiat" hat die Aufgabe, bei jeder Art von Schadenereignissen und Unfällen gemäss Brandschutzgesetz und Brandschutzverordnung in den Gemeinden Stetten, Lohn und Büttenhardt Hilfe zu leisten.

² Die Verbandskommission kann der Feuerwehr "Oberer Reiat" jederzeit weitere Aufgaben übertragen, sofern diese sich mit ihren Hauptaufgaben vereinbaren lässt.

³ Auf Ersuchen kann die Feuerwehr "Oberer Reiat" auch zu Hilfeleistungen in Nachbargemeinden aufgeboden werden.

2. Feuerwehrpflicht

Art. 2 Grundsatz

¹ Einwohner der Gemeinden Stetten, Lohn und Büttenhardt sind feuerwehrpflichtig. Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt am Anfang des Jahres nach dem das 18. Altersjahr vollendet wird und endet am Ende des Jahres in dem das 48. Altersjahr vollendet wird.

² Das Dienstjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 3 Erfüllung der Dienstpflicht

- ¹ Die Dienstpflicht wird erfüllt durch:
- a) aktiven Dienst in der Verbandsfeuerwehr "Oberer Reiat";
 - b) aktiven Dienst in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr;
 - c) Tätigkeiten in einer Rettungsorganisation, welche mit der Verbandsfeuerwehr eine Zusammenarbeits-Vereinbarung hat;
 - d) Leistung einer jährlich zu zahlenden Ersatzabgabe.

Art. 4 Feuerwehrdienst

- ¹ Zum aktiven Feuerwehrdienst ist, vorbehaltlich der Bestimmungen von Art. 2 und Art. 5, jeder Einwohner verpflichtet. Die Feuerwehrkommission bestimmt, ob Feuerwehrdienstpflichtige aktiven Dienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben. Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie die persönlichen und beruflichen Verhältnisse und Fähigkeiten der Pflichtigen zu berücksichtigen.
- ² Bestehen wegen körperlichem oder geistigem Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.
- ³ Gegen den Entscheid der Feuerwehrkommission kann innert 20 Tagen bei der Verbandskommission Beschwerde erhoben werden.

Art. 5 Befreiung

- ¹ Von jeglicher Dienstpflicht und Ersatzabgabe sind befreit:
- a) Personen, die mit einem Angehörigen der Feuerwehr verheiratet sind;
 - b) Verheiratete, deren Ehepartner nach Art. 2 und Art. 3 die Feuerwehrpflicht erfüllt hat;
 - c) werdende Mütter und allein erziehende Personen, die Kinder bis zum vollendeten 12. Altersjahr betreuen;
 - d) Präsident und Mitglieder des Gemeinderats, Gemeinderatsschreiber;
 - e) die wegen geistiger und körperlicher Behinderung dienstuntauglichen Personen, welche eine Invalidenrente beziehen.
- ² Von der aktiven Dienstleistung bei der Feuerwehr sind befreit:
- a) Mitglieder des Regierungsrates;
 - b) Geistliche, Ärzte, Apotheker;
 - c) berufstätiges Pflegepersonal;
 - d) die aus gesundheitlichen Gründen dienstuntauglichen Personen.
- ³ Von der aktiven Dienstleistung bei der Feuerwehr können ausgeschlossen werden:
- a) Personen, die sich grober Disziplinarvergehen im Feuerwehrdienst schuldig gemacht haben;
 - b) Dienstpflichtige, welche mindestens die Hälfte der Übungen im Verlauf eines Jahres unentschuldig nicht besuchten.

Art. 6 Ersatzabgabe

¹ Feuerwehrpflichtige, die weder aktiven Feuerwehrdienst in den Gemeinden noch in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr leisten und nicht für eine andere anerkannte Rettungsorganisation, welche mit der Verbandsfeuerwehr eine Zusammenarbeits-Vereinbarung hat, tätig sind, haben eine jährliche Ersatzabgabe zu entrichten.

² Die Ersatzabgabe beträgt 0.7% vom steuerpflichtigen Einkommen. Im Minimum CHF 100.--, im Maximum CHF 300.-- pro Jahr. Die in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten bezahlen je die Hälfte.

³ Die Ersatzabgabe wird von der Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinde erhoben, welche das Besteuerungsrecht besitzt.

⁴ Im Übrigen sind die Vorschriften des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern sinngemäss anzuwenden.

⁵ Bei Steuerabzug an der Quelle wird die Ersatzabgabe gleichzeitig erhoben.

⁶ Der Ertrag der Feuerwehr-Ersatzabgabe ist für Aufgaben nach dieser Ordnung zu verwenden.

Art. 7 Befreiung von der Ersatzabgabe

¹ Die Befreiung von der aktiven Dienstleistung oder der Ausschluss aus der Feuerwehr entheben nicht von der Leistung der Ersatzabgabe.

² Wer wegen Unfall oder Krankheit bei der Ausübung des Feuerwehrdienstes dienstunfähig geworden ist, muss keine Ersatzabgabe leisten.

3. Bestand und Organisation**Art. 8 Sollbestand**

¹ Der Sollbestand der gesamten Feuerwehr und der Minimalbestand jeder Gemeinde werden von der Verbandskommission auf Antrag der Feuerwehrkommission festgelegt. Er richtet sich nach den an die Feuerwehr gestellten Aufgaben und nach den zur Verfügung stehenden Mitteln. Die kantonalen Minimalanforderungen sind einzuhalten.

² Der tatsächliche Bestand der gesamten Feuerwehr darf den Sollbestand höchstens um 15% übersteigen.

Art. 9 Organisation

¹ Die interne Organisation der Feuerwehr wird durch die Feuerwehrkommission auf Vorschlag des Kommandanten festgelegt. Die Gliederung und die Aufgaben richten sich nach den kantonalen Minimalanforderungen.

4. Rekrutierung, Einteilung, Umteilung, Entlassung

Art. 10 Einteilung, Rekrutierung

¹ Die Einteilung bzw. die Rekrutierung erfolgt jährlich durch die Feuerwehrkommission und das Feuerwehrkommando. Die Einwohnerkontrollen der Gemeinden Stetten, Lohn und Büttenhardt liefern dem Kommando die notwendigen Unterlagen. Die Folgen von unrichtigen Angaben über den Gesundheitszustand, Verheimlichung von Krankheiten und Gebrechen bei der Rekrutierung trägt im Falle eines körperlichen Schadens der oder die Betroffene. Werden gesundheitliche Gründe für eine Dienstbefreiung geltend gemacht, bleibt die Untersuchung durch einen Vertrauensarzt vorbehalten.

² Personen, deren Arbeitsweg über 20 km beträgt, werden nur bei Bedarf in die aktive Feuerwehr eingeteilt.

Art. 11 Umteilung innerhalb der Wehr

¹ Umteilungsgesuche sind dem Feuerwehrkommando schriftlich bis Ende Oktober einzureichen. Es entscheidet über die Umteilung.

Art. 12 Vorzeitige Entlassung

¹ Die Feuerwehrkommission kann Angehörige der Feuerwehr in begründeten Fällen, auf schriftliches Gesuch hin, auf Ende des Kalenderjahres vom aktiven Dienst befreien. Art. 7 bleibt vorbehalten.

II. Dienstvorschriften

1. Pflichten der Feuerwehrangehörigen

Für die Chargierten mit besonderen Aufgaben werden Pflichtenhefte erstellt. Diese sind Bestandteil des Dienstreglements.

Art. 13 Feuerwehrkommandant

¹ Der Feuerwehrkommandant leitet und beaufsichtigt die gesamte Feuerwehr. Er bekleidet den Grad gemäss den Kantonalen Bestimmungen. Er ordnet nach den Beschlüssen der Feuerwehrkommission Übungen, Instruktionen und Vorträge an.

² Der Feuerwehrkommandant hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Umsetzung der kantonalen Bestimmungen;
- b) Sicherstellung der Einsatzbereitschaft, Feuerwehralarmorganisation, Ausrüstung, Ausbildung und Administration;
- c) Antragstellung an die Feuerwehrkommission zur Ernennung von Offizieren sowie höheren Unteroffizieren;
- d) Ernennung der Gruppenführer, welche die erforderliche Ausbildung abgeschlossen haben;
- e) Erstellung des jährlichen Dienst- und Übungsplanes;
- f) Erstellung des Feuerwehrbudget zu handen der Feuerwehrkommission;
- g) Aufsicht über Material, Gerätschaften, Fahrzeuge und die Alarmorganisation

³ In Brand- und Schadenfällen führt der ranghöchste Offizier das Kommando und trifft alle Anordnungen, soweit diese nicht in die Befugnisse anderer Organe fallen.

Art. 14 Vizekommandant

¹ Der Vizekommandant ist der Stellvertreter des Kommandanten. Er unterstützt den Kommandanten in allen Aufgaben. Bei Abwesenheit oder im Verhinderungsfall übernimmt er dessen Funktion.

Art. 15 Offiziere, Chefs der Fachdienste

¹ Die Offiziere und Chefs Fachdienste sind für die Führung der ihnen anvertrauten Formationen verantwortlich, insbesondere in folgenden Bereichen:

- a) Ausbildung;
- b) geordnetem Dienstbetrieb;
- c) Einhaltung der Sicherheitsvorschriften und Unfallverhütung;
- d) technisch und taktisch richtigem Einsatz bei Schadenfällen;
- e) Überwachung des Retablierens und dem Erstellen der Einsatzbereitschaft.

² Sie erstellen nach Übungen und Einsätzen die notwendigen Rapporte.

Art. 16 Alarmierungsverantwortlicher

¹ Der Alarmierungsverantwortliche ist verantwortlich für den Unterhalt, die Vollständigkeit und Einsatzbereitschaft der lokalen, öffentlichen Alarmanlagen. Er arbeitet beim Erstellen und Mutieren der Alarmdispositive eng mit dem Feuerwehrkommandanten zusammen, sowie anderen Rettungsorganisationen, die mit der Feuerwehr zusammen arbeiten.

Art. 17 Materialverwalter

¹ Die Materialverwalter sind verantwortlich für den Unterhalt, die Vollständigkeit und die Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge, des Materials und der Magazine. Sie arbeiten bei der Retablierung eng mit den Offizieren, Chefs der Fachdienste und Gruppenführern zusammen.

Art. 18 Rechnungsführer / Fourier

¹ Er besorgt die administrativen Arbeiten der Feuerwehr wie:

- a) führen der Mannschaftskontrolle;
- b) erstellen der Soldabrechnung und die Soldauszahlung;
- c) Vollzug von Bussenverfügungen;
- d) Verpflegung der Einsatzkräfte im Bedarfsfall;
- e) Protokollführung und schriftliche Arbeiten nach Weisungen des Kommandanten.

Art. 19 Gruppenführer

¹ Die Gruppenführer sind verantwortlich für:

- a) die fachgerechte Ausbildung der Mannschaft an den ihnen anvertrauten Geräten;
- b) die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften;
- c) die Unfallverhütung;
- d) die Führung der Gruppe im Übungs- und Schadenfall;
- e) die Retablierung und das Erstellen der Einsatzbereitschaft.

Art. 20 Sicherstellung der Führungsverantwortung

¹ Folgende Angehörige der Feuerwehr sind verpflichtet, im Falle ihrer Ortsabwesenheit von mehr als zwei Tagen die Abwesenheit ihrem Vorgesetzten zu melden:

- a) der Kommandant;
- b) der Vizekommandant;
- c) die Offiziere;
- d) der Alarmierungsverantwortliche;
- e) der Materialverwalter;
- f) der Rechnungsführer.

² Die Stellvertretung ist während der Abwesenheit sicherzustellen.

2. Magazine, Ausrüstung, Alarmierung und Löschwasserversorgung**Art. 21 Magazine und Ausrüstung**

¹ Die Gemeinden stellen die erforderlichen Magazine unentgeltlich zur Verfügung. Der Gemeindeverband Feuerwehr "Oberer Reiat" rüstet die Angehörigen der Feuerwehr nach den kantonalen Anforderungen aus.

² Bei der Beschaffung von Fahrzeugen und weiterem technischen Material ist vorgängig Rücksprache mit der Subventionsbehörde zu nehmen.

Art. 22 Verwendung von Einsatzmaterial für andere Zwecke

¹ Die Benützung von Feuerwehrmaterial und persönlicher Ausrüstung zu anderen Zwecken und deren Entnahme aus den Magazinen ausser im Übungs- und Ernstfall oder zum Besuch von Kursen ist ohne ausdrückliche Bewilligung des Feuerwehrkommandanten untersagt.

Art. 23 Alarmierung

¹ Die Gemeinden sind für die notwendigen örtlichen Alarmierungs- und Verbindungsmittel und deren periodische Überprüfung verantwortlich.

Art. 24 Löschwasserversorgung

¹ Die Gemeinden oder die von ihnen betrauten Körperschaften haben für eine ausreichende Löschwasserversorgung nach den kantonalen Anforderungen zu sorgen und deren Betrieb und Unterhalt zu gewährleisten.

Art. 25 Sorgfaltspflicht

¹ Fahrzeugen, Gerätschaften und persönlicher Ausrüstung ist Sorge zu tragen. Die persönliche Ausrüstung ist gut zu unterhalten und bei der Entlassung in ordnungsgemäsem Zustand zurückzugeben.

² Für fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung oder Verlust haftet der Fehlbare.

3. Ausbildung und Übungen

Art. 26 Ausbildung

¹ Die Ausbildung der Angehörigen der Feuerwehr hat nach den vom Feuerwehrinspektorat verbindlich erklärten Grundlagen und Reglemente zu erfolgen.

Art. 27 Kurse

¹ Alle Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, die ihrem Grad oder ihrer Funktion entsprechenden Ausbildungs- und Weiterbildungskurse, welche von der Kantonalen Feuerpolizei durchgeführt werden, zu besuchen.

Art. 28 Übungsplan

¹ Der vom Feuerwehrkommando nach den Vorgaben der Kantonalen Feuerpolizei aufgestellte und von der Feuerwehrkommission und der Kantonalen Feuerpolizei genehmigte Übungsplan ist fristgerecht den Angehörigen der Feuerwehr und der Kantonalen Feuerpolizei zuzustellen.

² Der Übungsplan gilt als Aufgebot.

³ Änderungen des Übungsplans sind durch das Kommando rechtzeitig bekannt zu geben.

Art. 29 Zutrittsberechtigung

¹ Die Feuerwehr hat im direkten Zusammenhang mit ihren Aufgaben das Recht zum Betreten sämtlicher Gebäude und Anlagen. Die Eigentümer und Bewohner sind durch das Kommando rechtzeitig zu orientieren. Dabei ist auf die Besonderheiten wie kranke Hausbewohner, Betriebsstörungen und Gebäudezustand Rücksicht zu nehmen. Für entstandene Schäden haftet der Verband. Für fahrlässig angerichtete Sachschäden können die Fehlbaren haftbar gemacht werden.

4. Disziplin

Art. 30 Allgemeine Disziplin

¹ Die Eingeteilten sind verpflichtet, Disziplin und Ordnung unter sich und gegenüber Vorgesetzten und deren Anordnungen zu halten.

² Nichtbeachtung von Reglementen, Vorschriften und Anweisungen der Vorgesetzten werden disziplinarisch bestraft.

Art. 31 Entschuldigungen

¹ Entschuldigungen wegen Nichteintrückens zu Übungen sind, wenn möglich, im Voraus, jedoch spätestens innerhalb von drei Tagen nach der Übung schriftlich beim Feuerwehrkommando einzureichen.

- ² Als Entschuldigungsgründe gelten:
- a) berufliche oder ferienbedingte Abwesenheit;
 - b) Unfall oder Krankheit;
 - c) tiefe Trauer während 8 Tagen vom Todestage an;
 - d) Schwangerschaft, sowie Stillzeit während sechs Monaten;
 - e) Militär- und Zivildienst;
 - f) andere Gründe, über deren Gültigkeit die Feuerwehrkommission entscheidet.

Art. 32 Disziplinarmaßnahmen, Bussen

¹ Nichtbefolgen von Dienstbefehlen, unentschuldigte Dienstversäumnisse, Nichtbeachtung von Reglementen, Vorschriften und Anweisungen der Vorgesetzten werden von der Feuerwehrkommission durch Verweis oder Busse bis CHF 500.-- bestraft. Im Wiederholungsfall kann der Ausschluss verfügt werden.

Art. 33 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen und Disziplinarmaßnahmen der Feuerwehrkommission kann innerhalb von 20 Tagen bei der Verbandskommission schriftlich Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Entscheide der Verbandskommission kann innerhalb von 20 Tagen schriftlich Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 (VRG).

III. Hilfeleistungen

1. Schadenbekämpfung

Art. 34 Alarmierung

¹ Die Alarmierung der Feuerwehr erfolgt gemäss Alarmplan mit den zur Verfügung stehenden Mitteln.

Art. 35 Schadenplatzorganisation

¹ Nach erfolgtem Alarm haben alle Aufgeborenen auf schnellstem Weg einzurücken. Der erste auf dem Schadenplatz eintreffende Offizier setzt die anrückende Mannschaft und die Einsatzmittel geordnet und taktisch richtig ein.

² Kann eine erfolgreiche Schadenbekämpfung durch die eigene Feuerwehr nicht gewährleistet werden, sind frühzeitig zusätzliche Aufgebote nach den kantonalen Vorgaben zu veranlassen.

Art. 36 Verpflichtung und Ablösung von Zivilpersonen

¹ Wenn es die Umstände erfordern, können Zivilpersonen durch die Einsatzleitung für ungefährliche Aufgaben verpflichtet werden. Sie sind gegen Unfall und Krankheit versichert. Spontan hilfeleistende Zivilpersonen sind beim Anrücken der Feuerwehr durch Feuerwehrangehörige zu ersetzen. Nicht verpflichtete Zivilpersonen sind vom Schadenplatz fern zu halten. Sie haben den Anordnungen der Rettungsdienste Folge zu leisten.

Art. 37 Einsatzgrundsätze

¹ Die Einsatzgrundsätze der Feuerwehr richten sich nach den kantonalen Vorgaben.

Art. 38 Überwachung und Kontrollaufgaben

¹ Die Feuerwehr hat in Zusammenarbeit mit der Polizei bei einem Ereignis die Kontrolle und Überwachung über den Schadenplatz bis zum angeordneten Rückzug der Einsatzkräfte sicherzustellen.

Art. 39 Aufräumen des Schadenplatzes

¹ Das Aufräumen des Schadenplatzes ist nur soweit Sache der Feuerwehr, als sich dies für die Vermeidung weiterer Schäden oder zur Verhinderung von Gesundheitsschädigungen und für die öffentliche Sicherheit als notwendig erweist.

² Die Weisungen der Untersuchungsbehörden sind zu berücksichtigen.

³ Weitere Aufräumungs- und Sicherungsarbeiten können im Auftrag des Eigentümers und im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen und der Gebäudeversicherung gegen Entschädigung ausgeführt werden.

Art. 40 Verpflegung, Entlassung

¹ Bei länger dauernden Einsätzen ordnet der Einsatzleiter die notwendige Verpflegung an. Diese geht zu Lasten der Verbandsfeuerwehr.

² Der Schadenplatz darf von den Angehörigen der Feuerwehr nicht verlassen werden, bis der Einsatzleiter die Entlassung verfügt.

Art. 41 Einmietung

¹ Bei Schadenfällen ist die Einsatzleitung ermächtigt, Material, Fahrzeuge, Maschinen und Geräte gegen Entschädigung von Privaten anzumieten.

Art. 42 Kosten für Hilfeleistungen

¹ Hilfeleistungen bei versicherten Ereignissen nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung sind unter Vorbehalt von Art. 28 f des Brandschutzgesetzes vom 8. Dezember 2003 unentgeltlich.

² Andere Hilfeleistungen der Feuerwehr sind nach Aufwand zu verrechnen, nämlich

- a) bei Verkehrsunfällen dem Verursacher;
- b) bei Wasserschäden im Gebäude, welche nicht durch ein Elementarereignis verursacht wurden, dem Gebäudeeigentümer;
- c) bei Aufräumarbeiten dem Eigentümer;
- d) bei Dienstleistungen an Veranstaltungen dem Veranstalter;
- e) bei technischen Einsätzen oder Rettungen, die nicht Folgen eines versicherten Ereignisses im Sinne von Abs. 1 oder eines Verkehrsunfalles sind, dem Auftraggeber.

³ Die Kosten für Einsätze der Feuerwehr oder für die Leistungen Dritter infolge von wiederholt verursachten Fehlalarmen sind vom Eigentümer und für Sicherungs- und Behebungsmassnahmen auf Grund gesetzlicher Vorschriften vom Verursacher zu bezahlen.

⁴ Der Verband trägt die Kosten für die Feuerwehreinsätze auf ihrem Gebiet.

⁵ Für Hilfeleistungen gemäss Art. 27 Abs. 1 des Brandschutzgesetzes vom 8. Dezember 2003 ausserhalb des Einsatzgebietes im Kanton werden ausschliesslich Sold-, Material- und Wiederbereitstellungskosten zwischen dem Verband und der betroffenen Gemeinde verrechnet.

Art. 43 Berichterstattung

¹ Über jeden Feuerwehreinsatz hat der Einsatzleiter innerhalb von zehn Tagen ein Einsatzprotokoll zuhanden der zuständigen Instanzen zu erstellen.

Art. 44 Nachbarschafts- und überörtliche Hilfe

¹ Die Feuerwehr ist zur nachbarschaftlichen und überörtlichen Hilfeleistung verpflichtet.

² Der Einsatzleiter oder die Einsatzzentrale der Schaffhauer Polizei sind verpflichtet, wenn eine erfolgreiche Schadenbekämpfung durch die aufgebotene Feuerwehr nicht gewährleistet ist, frühzeitig zusätzliche Aufgebote nach den kantonalen Vorgaben zu veranlassen.

IV. Finanzielles, Versicherung

1. Besoldung und Entschädigung

Art. 45 Besoldung und Entschädigung

¹ Die Besoldung und Entschädigung richtet sich nach dem Besoldungsreglement der Verbandsfeuerwehr.

2. Versicherung

Art. 46 Versicherung

¹ Für Unfälle und Schäden hat die Verbandsfeuerwehr eine Haftpflicht- und eine Kollektivunfallversicherung abzuschliessen.

² Die Angehörigen der Feuerwehr und die aufgebotenen Drittpersonen sind während der Übungen und bei den Einsätzen gemäss dem Reglement der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes subsidiär gegen Unfall und Krankheit versichert.

Art. 47 Geltendmachung von Ansprüchen

¹ Wer auf eine Entschädigung aus der Versicherung Anspruch erhebt, hat möglichst rasch, spätestens innert zehn Tagen seit dem Eintritt des Schadenfalles, dem Feuerwehrkommando Mitteilung zu machen. Der Kommandant leitet die Schadenanzeige an die Hilfskasse weiter.

² Wer die rechtzeitige Anmeldung versäumt, verliert den Anspruch auf eine Unterstützung.

³ Die Mannschaft ist zu Beginn jedes Übungsjahres auf diese Bestimmung aufmerksam zu machen.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

1. Genehmigungsvorbehalte

Art. 48 Genehmigungsvorbehalte

¹ Diese Ordnung erlangt seine Gültigkeit nach der Genehmigung durch die Verbandsgemeinden.

2. Übergangsbestimmungen

Art. 49 Übergangsbestimmungen

¹ Art. 8 lit. 2 tritt drei Jahre nach Inkrafttreten der Feuerwehrordnung in Kraft.

3. Inkrafttreten

Art. 50 Inkrafttreten

¹ Diese Feuerwehrordnung tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten der Feuerwehrordnung werden die Feuerwehrordnung der Gemeinde Stetten vom 1. Januar 1994, die Feuerwehrordnung der Gemeinde Lohn vom 8. November 1993 und die Feuerwehrordnung der Gemeinde Büttenhardt vom 5. Oktober 1993 aufgehoben.

VII. Genehmigungsbeschluss

Diese Verordnung wurde von den Verbandsgemeinden genehmigt:

Gemeindeversammlung Stetten am 4. Mai 2005

Der Präsident:
Christian Amsler _____

Die Schreiberin:
Annemarie Ritzmann _____

Gemeindeversammlung Lohn am 30. Mai 2005

Der Präsident:
Erwin Bühler _____

Die Schreiberin:
Gianna Caduff _____

Gemeindeversammlung Büttenhardt am 24. Juni 2005

Der Präsident:
Heinz Brüttsch _____

Der Schreiber:
Jörg Staub _____